GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

309. Fritz, Georg. 1900. "Bekanntmachung betreffend den Ausschank und die Bereitung geistiger Getränke im Inselgebiete der Marianen]." [Proclamation regarding the sale and preparation of alcoholic beverages in the Islands Territory of the Marianas]. Deutsches Kolonialblatt 11, pp. 745–746.

All supplies of liquor had to be registered within eight days of the promulgation of the regulation or within eight days of purchase.

The production of tuba for the purposes of sale or consumption as a drink is prohibited. Upon application, the head of each household (but not the descendants, even if they have their own plantations) may tap two coconut palms for the production of vinegar, sweeteners or for yeast. A fine of RMk 10 per palm tapped is levied if these rules are contravened. The power of enforcement of the rules was given to the mayors.

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands: Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:





The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia



Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI



Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

§ 5.

Eines Waffenpasses bedürfen nicht:

a) die Borgefetten und Mannichaften der Bolizeitruppe, bezüglich ihrer Dienstgewehre und soweit sie fich im Dienst befinden;

b) die mit der Kflege des Biehstandes in Tinian betrauten Bersonen in Ausübung ihres Dienstes.

Wer die in seinem Besit befindlichen Feuergewehre und Munitionsvorräthe nicht innerhalb der im § 1 genannten Frist nach Art und Menge richtig anmeldet, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Mark (zehn Mark) für jedes verheimlichte Gewehr; auch kann auf Einziehung der Waffen und Munition erfannt werden.

Wer, ohne im Besit des erforderlichen Waffenposses zu sein, außerhalb seiner Wohnung mit einer Benermaffe betroffen wird, wird mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und Ginziehung der Baffe nebst Munition bestraft.

Die Ortsichulzen und Aufleher haben über die Ausführung der obigen Bestimmungen zu wachen und mir jeden Nebertretungsfall alsbald anzuzeigen.

Saipan, ben 16. Januar 1900.

Der Raiferliche Begirksamtmann.

(gez.) Frit.

Berordnung, betreffend die Erhebung der Schlachtstener im Inselgebiete der Marianen.

Auf Grund einer Berfügung des Raiserlichen Gouverneurs von Deutsch- Reu-Guinea wird Kolgendes bestimmt:

§ 1. Die unter der seitherigen spanischen Herrichaft erhobene Schlachtsteuer bleibt auch ferner bestehen.

Jeder, der eines der nachbenannten Thiere zu schlachten beabsichtigt, hat vorher bei dem Kaiserlichen Begirtsamt Saipan, begiv. auf ben übrigen Infeln bei bem Ortsichulgen eine ichriftliche Erlaubnif zu erwirken.

§ 3.

Alls Stener werden erhoben:

Für ein Stück Rindvieh 2 Mark, für ein Schwein ober eine Ziege 0.50 Mark.

Das aus ben staatlichen Beständen Tinians lebend bezogene und innerhalb dreier Tage geschlachtete Bieh bleibt unbesteuert.

Buwiderhandlungen gegen § 2 werden mit dem doppelten Betrage der hinterzogenen Steuer geahndet. Die Steuer selbst ist noch zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saipan, den 7. Februar 1900.

Der Raiserliche Bezirksamtmann.

(gez.) Frit.

Bekanntmachung, betreffend den Ausschank und die Bereitung geistiger Getränke im Inselgebiete der Marianen.

In Ausführung der Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsche Neu-Guinea vom 17. Oktober 1899, betreffend das Berbot ber Berabfolgung von Waffen, Munition, Sprengstoffen und alkoholhaltigen Getränken an Eingeborene der Karolinen, Palau und Marianen, wird unter Abanderung der seitherigen spanischen Verordnungen bis auf Weiteres das Folgende bestimmt:

Sammtliche zum Berkauf bestimmten Borrathe an geistigen Getranken sind nach Art und Menge binnen acht Tagen von heute an gerechnet, bezw. binnen acht Tagen nach der Anschaffung dem Bezirksamte anzumelden.

§ 2. Die Bereitung der Tuba zum Zwecke des Verkaufs oder Genusses als Getränk ist verboten.

§ 3.

Jedem Haushaltsvorstand soll es indessen auf Antrag gestattet werden, von zweien seiner Kokos-bäume den Saft zur Bereitung von Essign und Süßigkeit sowie von Hefe zu gewinnen. Es wird ausdrucklich darauf hingewiesen, daß diese Bergunftigung nur den Borftanden eines selbständigen haushalts also nicht etwa auch den anderen Familienmitgliedern zusteht, auch wenn diese eigene Kokoapflanzungen befigen, und daß diese Bergunftigung im Falle des Migbrauchs jederzeit zuruckgezogen werben kann.

§ 4. Wer die in seinem Besitz befindlichen, zum Verkauf bestimmten Vorräthe an geistigen Getränken nicht innerhalb der in § 1 angegebenen Frist nach Art und Menge richtig armelbet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 100 Mark, auch kann auf Einziehung der Borrathe erkannt werden.

§ 5.

In eine Strafe von 10 Mark für jeden widerrechtlich angezapften Baum verfällt Derientge, welcher a) ohne im Besite einer schriftlichen Erlaubnig des Kaiserlichen Bezirksamtes zu sein, Kofosbaumen den Saft entzieht;

b) mehr als die ihm gestattete Zahl von Bäumen anbohrt.

Die Ortsichulzen und Auffeher haben über die genaue Ausführung der obigen Bestimmungen zu wachen und mir jeden Uebertretungsfall alsbald anzuzeigen.

Saipan, ben 16. Januar 1900.

Der Raiferliche Bezirksamtmann.

(gez.) Frig.

Nachweifung der Brutto=Ginnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch= Oftafrika im Monat Juli 1900.

(Eine Ruvie zum Kurfe von 1.392 Mf.)

Haupt=Zollamt	Ausfuhr	e für Einfuhr	Schifffahrt8= Abgabe	Holzschlag. Gebühren	Neben= Einnahmen		ısgefammt	
	Rp. P.	Rp. P.	Rp. P.	Rp. P.	Rp. P.	Rp.	P. = Mf.	Pf.
Tanga	$\begin{array}{c cccc} 1 & 344 & 36 \\ 2 & 219 & 24 \\ 10 & 941 & 43 \\ 3 & 952 & 07 \\ 5 & 475 & 47 \\ 6 & 913 & 31 \\ \end{array}$	14 545 01 4 943 29 25 875 44 20 940 60 8 667 54 5 376 55	3 — — — 33 — 45 — 21 —	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$ \begin{array}{c c} 229 & - \\ 72 & 08 \\ 23 & 32 \\ 333 & 53 \\ 187 & 44 \\ 7 & 32 \\ \end{array} $	16 277 7 237 36 872 25 352 14 428 12 338	37 = 22658 $23 = 10074$ $61 = 51327$ $35 = 35290$ $29 = 20084$ $41 = 17175$	40 15 74 41
Zusammen	30 846 60	80 349 51	102 -	355 10	853 41	112 507	34 = 156 610	48
	42 938 Mf. 94 Pf.	111 846 Mf. 92 Pf.	141 DH. 98 Pf.	494 Mf. 38 Pf.	1188 Mf. 26 Pf.			

Gouvernementskurs in Deutsch=Oftafrika.

Der amtliche Kurz der Rupie ist durch das Kaiserliche Gouvernement von Deutschschlichs sür ben Monat September 1900 auf 1,39 Mark = 1 Rupie festgesetzt worden.

Perlonalien.

Seine Majeftät ber Raifer und Ronig haben Alleranabigft geruht, bem Dber-Boftaffiftenten und tommiffarischen Goubernementesetretar Banfe in Apia ben Koniglichen Kronen Drben vierter Rlaffe zu verleihen.